

# Handelsrecht im Transit : die Etablierung einer Infrastruktur zur rechtlichen Sicherung transalpiner Handelsgeschäfte

Autor(en): **Jeggle, Christof**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen**

Band (Jahr): **21 (2016)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-630457>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Handelsrecht im Transit

## Die Etablierung einer Infrastruktur zur rechtlichen Sicherung transalpiner Handelsgeschäfte

Christof Jeggle

---

### Résumé

#### **Droit commercial en transit. L'établissement d'une base légale dans les activités commerciales transalpines**

*Le thème du transit se focalise généralement sur les personnes, les biens et les infrastructures matérielles, alors que les idées et les conventions occupent une place tout aussi importante. Le droit commercial est un élément essentiel du transfert de biens et valeurs. L'intensification des relations commerciales européennes, notamment italo-allemandes, pose comme condition préalable l'acceptation des diverses pratiques de juridiction commerciale des deux côtés des Alpes. C'est ce processus portant sur les XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles qui fait l'objet de notre analyse.*

---

### Einleitung

Beim Begriff des «Transit» kommen als erstes die Ströme von Personen und Gütern in den Blick, die einen bestimmten Raum durchqueren, sowie die dazu notwendigen materiellen Infrastrukturen, die diesen Verkehr ermöglichen. Mit den Personen und Gütern bewegen sich jedoch zugleich Ideen und damit immaterielle Güter, die an anderen Orten zu Veränderungen führen können. Je nach Relevanz können diese Ideen entlang der Verbreitungswege eher breit gestreut oder auch nur punktuell an einzelnen Orten aufgenommen werden. Wirtschaftliche Interaktionen sollten daher nicht nur als Transfers materieller Güter betrachtet werden, denn diese sind in der Praxis durch grosse Vielfalt gekennzeichnet und die Koordination der Akteure verlangt entsprechende

Kompetenzen. Dazu werden im Zusammenhang mit dem Tausch von Gütern und Leistungen mitunter komplexe Vertragsbeziehungen eingegangen. Diese Verträge als Vereinbarungen zur koordinierten Durchführung von wirtschaftlichen Interaktionen ermöglichen es, die materielle Dimension von Wirtschaftsgütern mit Wertzuschreibungen sowie mit Dienstleistungen, die diese Güter verändern oder verlagern, zu verbinden. Die Wertzuschreibungen können vom eigentlichen Objekt entkoppelt und als buchhalterischer Wert unabhängig transferiert werden. Im Kontext dieser Aktivitäten können Haftungsansprüche hinsichtlich des Zustandes und des Umgangs mit diesen Gütern sowie der Usancen und Termine der Transfers festgelegt werden. Mit dem Verkehr genuin materieller Güter werden daher immer Ideen und Konventionen bezüglich der Qualitäten, Eigenschaften, Werten und Normen transportiert.<sup>1</sup>

Wirtschaftliche Interaktionen können deshalb im Kern als Tausch von Verfügungsrechten zwischen den beteiligten Akteuren betrachtet werden.<sup>2</sup> So lange Geschäfte unmittelbar zwischen den Inhabern der Verfügungsrechte durch den Tausch der jeweiligen Güter direkt abgewickelt wurden, fiel die Komplexität der Rechtslage im Streitfall noch relativ gering aus.<sup>3</sup> Mit dem Ausbau der europäischen Handels- und Fernhandelsbeziehungen während des Mittelalters entstand die Notwendigkeit, sich zunehmend mit Fragen der Rechtssicherheit und Gerichtsbarkeit für Kaufleute, insbesondere für solche, die aus anderen, oft weit entfernten Orten kamen, zu befassen. Über die Gerichtsbarkeit für Kaufleute und deren Handelssachen ist für den Raum nördlich der Alpen bis zum 16. Jahrhundert relativ wenig bekannt. Dies dürfte auch darin begründet sein, dass die ordentlichen Gerichte der Städte zum Teil bis zum Ende der frühen Neuzeit für Handelssachen zuständig blieben. Im Fall von Handelssachen waren hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zwei Aspekte zentral: Für Kaufleute, insbesondere wenn sie jenseits ihres Herkunftsortes tätig waren, waren Rechtssicherheit und Gleichbehandlung vor den auswärtigen Gerichten wichtig, ebenso schnelle Verfahren und Entscheide sowie deren Exekution. Zumindest an grösseren Märkten und Messen dürften Marktgerichte, die mittels Schiedsverfahren Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Geschäften auf dem Markt entstanden waren, geschlichtet haben, verbreitet gewesen sein. Ebenso boten Formen des Fremdenrechts, die Möglichkeit vereinfachter und beschleunigter Verfahren.<sup>4</sup> In den im Fernhandel engagierten italienischen Stadtrepubliken hingegen entwickelten sich seit dem 14. Jahrhundert im Rahmen der kaufmännischen Korporationen eigene Formen von Handelsgerichten, die sehr unterschiedlich organisiert waren.<sup>5</sup> Im auswärtigen Handel waren zudem die Konsuln der jeweiligen Nation für Handelssachen zuständig.

Mit der Zunahme der Delegation von Transaktionen auf weit entfernten Märkten an Faktoren und Agenten sowie mit der Etablierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nahmen jedoch Risiken und Komplexität der Rechtsverhältnisse bei Handelsgeschäften zu. Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurden Fragen der Handelsgerichtsbarkeit zunehmend thematisiert. Mit der Ausweitung des Wechselhandels in Antwerpen im 16. Jahrhundert lässt sich dort 1571 die Rezeption genuesischen Handelsrechts im Zusammenhang mit dem Wechselhandel nachweisen.<sup>6</sup> Damit wird deutlich, dass mit den Waren- und Wertströmen der Handelsbeziehungen zugleich Vorstellungen und Praktiken der Rechtsfindung transportiert wurden.

Diesem «Transit» von Handelsrecht im Zusammenhang mit dem transalpinen Handel wird im Folgenden insbesondere für den deutschsprachigen Raum nachgegangen. Dazu wird zuerst kurz in das Handelsrecht als spezifische Form des Rechts eingeführt. Anschliessend werden die institutionellen Grundlagen des Merkantilmagistrats in Bozen, der an der Schnittstelle zwischen dem italienischen und dem deutschen Handelsraum lag, dargestellt. Auf dieser Grundlage werden dann einige der neu eingerichteten deutschen Handelsgerichte hinsichtlich der Rezeption von Organisationsformen untersucht. Abschliessend folgt eine Bewertung der Ergebnisse.

## Ein besonderes Recht für den Handel

Grundsätzlich waren das Handelsrecht und die Handelsgerichtsbarkeit stark lokal geprägt. Eine insbesondere von angelsächsischen Ökonomen vermutete allgemeingültige *lex mercatoria* lässt sich empirisch nicht nachweisen und die Vorstellung wurde seitens der Rechtsgeschichte dementsprechend abgelehnt.<sup>7</sup> Vielmehr wirken die unterschiedlichen Rechtstraditionen bis heute nach und es stellt sich die Frage, wie unter den Bedingungen eines Rechtspluralismus Handelssachen im Interesse der Akteure verhandelt werden konnten.

In der europäischen Rechtsentwicklung war die Rezeption des römischen Zivilrechts seit dem späten Mittelalter von grundlegender Bedeutung. Allerdings bot das römische Recht kaum rechtliche Grundlagen für den Wechselhandel, dessen Expansion einer der wesentlichen Antriebe zur Entwicklung des Handelsrechts war, da Wechsel den Römern unbekannt waren. Die weitere Entwicklung des Handelsrechts in Europa bewegte sich daher im Spannungsfeld von überlieferten lokalen und der selektiven Übernahme auswärtiger Praktiken, um den

Anforderungen des Fernhandels gerecht zu werden, sowie der akademischen Rechtslehre und den rechtspolitischen Interessen lokaler Obrigkeiten.<sup>8</sup> Die vielfältigen und häufig komplexen Materien des Handelsrechts können hier nicht in ihren Überlagerungen verfolgt werden, zumal es an entsprechenden Forschungen weitgehend fehlt. Für weite Teile der Entwicklung des Handelsrechts muss für den deutschsprachigen Raum auf Studien aus der Zeit des späten 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts zurückgegriffen werden, da nur vereinzelt neuere Untersuchungen vorliegen, wobei die niedere Handelsgerichtsbarkeit des 16. und 17. Jahrhunderts kaum bearbeitet worden ist.<sup>9</sup> Es lassen sich jedoch einige Grundlinien der institutionellen Entwicklungen verfolgen, anhand derer sich die Rezeption von Formen der Handelsgerichtsbarkeit im Transit durch die Alpen und die damit verbundenen Konflikte nachvollziehen lassen. Nicht berücksichtigt werden Fragen des Seehandels und der damit verbundenen Handelsgerichte, die aufgrund der spezifischen Bedingungen der Seehandels eigenen Entwicklungen folgten.<sup>10</sup> Der Fokus liegt daher auf der Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit der deutschen Binnenmärkte des Transalpinhandels.

Die Klärung von Eigentumsverhältnissen, Besitzrechten sowie Haftungsfragen konnte im Fall von Konflikten bei Handelssachen zu aufwändigen Gerichtsverfahren führen. Die bis zum 17. Jahrhundert übliche Praxis, diese Konflikte vor den ordentlichen Stadtgerichten auf Grundlage des gemeinen Rechts zu verhandeln, brachte mit zunehmender Komplexität der wirtschaftlichen Praktiken das Problem der ausreichenden Sachkompetenz der Richter mit sich. Da insbesondere zivilrechtliche Verfahren implizit darauf ausgerichtet waren, die Parteien zu einem Vergleich ihrer Interessen zu bewegen, konnten diese oft sehr lange dauern – insbesondere dann, wenn Juristen ihren Sachverstand dazu verwandten, die Interessen der von ihnen vertretenen Seite mittels strategischer Winkelzüge durchzusetzen. Im Fall von Konflikten in Handelssachen waren die Beschlagnahme von Handelsgütern und Vermögen sowie die Inhaftierung mit erheblichen Risiken für die betroffenen Kaufleute verbunden und konnten im ungünstigen Fall auch Ketten von Liefer- und Zahlungsausfällen auslösen, die ein erhebliches Insolvenzrisiko für die betroffenen Kaufleute bargen.<sup>11</sup> Eine effektive Gerichtsbarkeit in Handelssachen war daher von erheblichem Interesse für Kaufleute und die Stabilität kommerzieller Beziehungen sowie von Märkten. Die Vermeidung der genannten Probleme prägte die Strategien bei der Etablierung von Handelsgerichtsbarkeiten.

Das Handelsrecht wurde systematisch als *ius singulare*, als privilegiertes Sonderrecht für die Personengruppe der Kaufleute betrachtet. Der Begriff *ius*

*singulare mercatorum* wurde erst im 17. Jahrhundert durch den Lübecker Ratsherrn Johann Marquard in die deutsche Rechtsdogmatik eingeführt als dieser 1662 den ersten Entwurf zu einer Systematik des Handelsrechts vorlegte, der in ganz Europa Aufmerksamkeit fand. Die etablierte Terminologie der *mercatoria consuetudo* oder des *mercatorius stylus* verwies darauf, dass das Handelsrecht als Gewohnheitsrecht neben dem *Ius Commune* bestand. Das Sonderrecht zielte darauf, eine Alternative zu den als langwierig empfundenen Gerichtsverfahren auf Grundlage des *Ius Commune* durch zügige Verfahren, die *summarię, de plano e sine strepitu iudicii* bzw. *sine figura e strepitu iudicii* durchgeführt wurden, zu bieten. Das dabei zugrunde gelegte summarische Verfahren war aus dem Kirchenrecht übernommen worden.<sup>12</sup> Häufig wurde vorgeschrieben, dass die Parteien persönlich und ohne juristischen Vertreter erscheinen mussten, denn im Interesse zügiger Verfahren sollte die unmittelbare Beteiligung von Juristen vermieden werden. Ebenso wurde das Recht zur Appellation oft auf die Instanzen des Handelsgerichts beschränkt oder das Verfahren wurde im Fall einer Appellation gegen den letzten Entscheid auf die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen. Zum Teil wurden diese Rechte auf Grosshändler beschränkt und der Zugang durch korporative Organisationen reguliert.

Diese Art der Verfahren basierte auf den jeweiligen Formen lokaler Gerichtsbarkeit, daher kann nicht von einem einfachen linearen Prozess der Rezeption von Praktiken der Handelsgerichtsbarkeit ausgegangen werden. Weder in Italien noch nördlich der Alpen lassen sich einheitliche Formen der Handelsgerichtsbarkeit feststellen, vielmehr werden an den grossen Handelsplätzen ganz unterschiedlich Formen erkennbar.<sup>13</sup> Daher stellt sich die Frage, welche spezifischen Rezeptionslinien sich verfolgen lassen, die ausgehend vom Merkantilmagistrat in Bozen, der an einer der Schnittstellen des transalpinen Handels eingerichtet wurde, anhand weiterer deutscher Handelsgerichte untersucht werden.

## Rechtspraktiken an der Grenze

Ein Blick auf den Merkantil-Magistrat in Bozen ist naheliegend, da dieser eigens als italienisch-deutsches Handelsgericht für die dortigen Messen an der Schnittstelle zwischen dem deutschen und dem italienischen Handelsraum eingerichtet worden ist. Obwohl beide Seiten weder territoriale noch politische Einheiten bildeten, war diese Aufteilung Grundlage der gerichtlichen Organisation. Die Einrichtung dieses Gerichts dauerte allerdings über zwanzig Jahre und war von

zahlreichen Konflikten begleitet, die deutlich werden lassen, dass das Anliegen einer effektiven Handelsgerichtsbarkeit zwar von vielen Beteiligten prinzipiell geteilt wurde, die Umsetzung jedoch auf viele Hindernisse mit etablierten Formen der Gerichtsbarkeit stieß. Diese Hindernisse lassen sich auch an anderen Orten beobachten und werden daher als Ausgangspunkt genommen.<sup>14</sup>

Die Bozner Messen entwickelten sich im 16. Jahrhundert zu wichtigen Märkten des Transalpinhandels, wo Kaufleute aus deutschen und italienischen Handelszentren viermal im Jahr zusammentrafen. Die lokale Kaufmannschaft war für den Messehandel bis ins späte 17. Jahrhundert, von Einzelpersonen wie David Wagner abgesehen, von geringer Bedeutung.<sup>15</sup> Wie in den deutschen Territorien üblich, lag auch für die Bozner Messen die Gerichtsbarkeit für Handelssachen beim ordentlichen Gericht, in diesem Fall beim Stadtrichter von Bozen und Gries, der von der Tiroler Landesregierung in Innsbruck eingesetzt wurde. Insbesondere aus Sicht der italienischen Kaufleute war diese Zuständigkeit nicht nur wegen der üblichen Probleme ordentlicher Gerichtsverfahren, sondern darüber hinaus wegen Schwierigkeiten mangelnder Sachkenntnis in Handelssachen und unzureichender italienischer Sprachkompetenz unbefriedigend. Daher forderten die auf den Bozner Messen vertretenen italienischen Kaufleute 1609 explizit die Einrichtung eines spezialisierten Handelsgerichts. Den damit verbundenen Eingriff in die bestehende Gerichtsverfassung versuchte die Landesregierung jedoch zu vermeiden, zumal damit grundsätzliche Fragen der Ausübung der Gerichtsherrschaft verbunden waren. Um den Einwänden der italienischen Kaufleute zu begegnen, wurden seit 1610 für Handelssachen sachkundige Beisitzer beim städtischen Gericht vorgesehen. Diese Lösung führte zwar nicht zur grundsätzlichen Zufriedenheit der Kaufleute, die Zahl der Verfahren und damit die Akzeptanz des Gerichts scheint jedoch zugenommen zu haben. Nach der Krise der Geldentwertung zwischen 1621 und 1623 und der kriegsbedingt zunehmenden Kreditschöpfung der Landesregierung auf den Bozner Messen wurde 1626 von italienischer Seite erneut die Einrichtung eines kaufmännischen Gerichts gefordert, während die deutsche Seite die Erweiterung des bestehenden Gerichts für ausreichend hielt. Als Lösung wurde ein landesfürstlicher Kommissar für Marktsachen eingesetzt, der strittige Fälle vergleichen sollte. In der Praxis wurde das Amt, das der aus Augsburg stammende Bozner Kaufmann David Wagner innehatte, jedoch als unzureichend empfunden.<sup>16</sup> Als Kommissar fehlte Wagner die nötige Ausstattung, weshalb er schnell überlastet war und daher anscheinend die Führung komplexer Verfahren ablehnte. Infolge der Krisen um 1630, die auch die Debatte um die Gerichtsbarkeit antrieben, drohte Bozen mit den von

der benachbarten Republik Venedig als Teil einer Politik der Krisenbewältigung neu eingerichteten Messen in Verona eine neue, unmittelbare Konkurrenz. Zugleich hatte in Tirol die verwitwete Claudia de' Medici die Landesherrschaft als Regentin übernommen und benötigte dringend weiteren Kredit. Sie setzte in langen Verhandlungen zwischen Kaufleuten und Regierungsorganen auf Grundlage von Vorschlägen der Kaufleute ein landesherrlich privilegiertes, kaufmännisches Merkantilgericht durch, das 1633 eingerichtet und dem 1635 endgültig das Privileg verliehen wurde.

Das Privileg und die ergänzende Marktordnung regelten den Ablauf der Messen und den damit verbundenen Zahlungsverkehr. Die Besetzung des Gerichts basierte auf einer Parität der beiden Nationen und wechselte im Jahresrhythmus. Der Merkantilmagistrat in Bozen war als Gericht nicht ständig aktiv, sondern tagte als solches nur während der Messen. Hinsichtlich der Rezeption von italienischen Rechtsformen lassen sich einige Punkte feststellen. Insgesamt scheinen sich die Regelungen der institutionellen Grundlagen stark an den kurz zuvor im Jahr 1630 vom Venezianischen Senat dekretierten Statuten der neu eingerichteten Messen von Verona zu orientieren.<sup>17</sup> Diese waren nicht primär als Konkurrenz zu Bozen, sondern vielmehr im Konflikt um die Messen von Piacenza eingerichtet worden, die zentrale Bedeutung im europäischen Zahlungsverkehr hatten, und von den Genuesen nach Novi verlegt worden waren.<sup>18</sup> Während Piacenza von den die Messen tragenden italienischen Wirtschaftsmächten in Genua, der Toskana und Venedig als neutraler Standort akzeptiert war, löste die kriegsbedingte Verlagerung ins genuesische Novi Gegenmassnahmen der Venezianer aus, um einer allzu einseitigen Kontrolle der Messen durch die Genuesen entgegen zu wirken. Die Statuten von Verona orientieren sich daher auch an denen der Messen von Piacenza. Diese Messen waren von italienischen Kaufleuten nach den Konflikten zwischen den Habsburgern und der französischen Krone über die Präsenz in Lyon 1535 in Besançon in der Franche-Comté gegründet und sukzessive im Lauf des 16. Jahrhunderts nach Italien verlagert worden.<sup>19</sup> Einzelne Elemente dieser Messestatuten dürften daher die Alpen in beiden Richtungen im Transit durchquert haben.

Neben den grundsätzlichen Fragen der Gerichtsherrschaft zeigte sich auch, dass die Übertragung der in Italien verbreiteten Vorstellung der kaufmännischen Korporation einer *Università dei mercanti*, ein Begriff der im italienischen Entwurf des Bozner Privilegs verwendet wurde<sup>20</sup>, das Problem aufwarf, dass auf einer Messe, die überwiegend von auswärtigen Kaufleuten getragen wurde, keine lokale kaufmännische Vereinigung vorhanden war, die als Träger des



Gerichts dienen konnte. Daher wurde es – von der Landesregierung durchaus skeptisch und misstrauisch beobachtet – notwendig, mit den *Kontrattanten* eine entsprechende Körperschaft der Kaufleute zu gründen. Dies war allerdings keine ortsspezifische Entwicklung, denn mit der Zunahme des Kommissionshandels, von beauftragten Agenten und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs setzte sich im 17. Jahrhundert grundsätzlich das Bedürfnis nach einer Registrierung der Marktteilnehmer durch – unabhängig von der jeweiligen Handelsgerichtsbarkeit.<sup>21</sup> Die Durchsetzung des Bozner Merkantilmagistrats war nur möglich, weil die Stadt Bozen kein grosses politisches Gewicht im Verfahren geltend machen konnte. Als landesherrlich privilegiertes, rein kaufmännisch besetztes Handelsgericht blieb es in den deutschsprachigen Territorien einzigartig, und damit auch die praktische Übernahme dieser Gerichtsform in dieser Vollständigkeit.

### Rechtspraktiken im Transit?

Inwiefern hat ein Transit des Handelsrechts über die Alpen stattgefunden?<sup>22</sup> In Nürnberg, einem der wichtigsten Handelsorte im Transalpinhandel mit Italien, baten die Grosskaufleute 1560 um den Erlass einer Marktordnung und liessen zur Regulierung verbindlicher Marktzeiten auf dem «Herrenmarkt» eine Glocke installieren.<sup>23</sup> Sie gründeten bis 1566 den Handelsvorstand als Korporation zur Verwaltung der Marktordnung sowie der Boten und des Transports. Die Entstehung einer eigenen Handelsgerichtsbarkeit fand deutlich vor der Etablierung des Merkantilmagistrats statt und war eng mit der Einrichtung des *Banco Publico* 1621 verbunden, die anscheinend viele Streitigkeiten in Währungsfragen mit sich brachte, mit denen sich der Nürnberger Rat nicht befassen wollte. Er überwies daher 1622 diese Konflikte und im folgenden Jahr sämtliche Konflikte in Handelssachen an das *Banco Amt*. Dieses war mit zwei Herren des Rates, den *Banco Deputierten*, zwei Juristen aus den Reihen der Konsulenten, den Rechtsberatern des Rates, und den Marktvorstehern besetzt. Die Beteiligung der Juristen war dahingehend geregelt, dass sie die anderen Gerichtsmitglieder beraten und deren Entscheidungen überprüfen, jedoch das Verfahren nicht beherrschen sollten. Einfache Konflikte sollten zuerst von den Marktvorstehern verhandelt werden. Die Verfahren waren auf zügige Durchführung angelegt. Bei der Einrichtung dieser Rechtsprechung kam auch hier das für die Etablierung von deutschen Handelsgerichten typische Problem des Verhältnisses zu den ordentlichen Stadtgerichten auf, die sich in ihrer Hoheit, ihrem Einfluss und ihren Ressour-

cen durch Gebühreneinnahmen beeinträchtigt sahen. In Nürnberg verblieben die Vernehmung von Zeugen und die Abnahme von Eiden beim Stadtgericht, das auch zuständig war, wenn die Parteien ein ordentliches Gerichtsverfahren, auch zur Appellation, anstrebten. Die Wechselordnung war ursprünglich in die *Banco*-Ordnung von 1621 integriert, bis der Rat 1654 bei einer Revision *Banco*- und Wechselordnung trennte und letztere erheblich erweiterte. Nachdem während mehrerer Krisen der Bank im späten 17. Jahrhundert die Nützlichkeit und Anerkennung der gerichtlichen Tätigkeit des *Banco Amtes* hervorgehoben worden waren, wurde es 1697 in ein eigenständiges *Merkantil- und Bancogericht* umgewandelt, dem die bislang beim Stadtgericht verbliebenen Verfahrensschritte übertragen wurden.

Auf den ersten Blick hat die Entstehung der Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit wenig mit der Rezeption italienischer Rechtsformen zu tun. Die Einrichtung der Bank folgte jedoch unter anderem dem Vorbild in Venedig.<sup>24</sup> Ob das *Banco Amt* durch italienische Vorbilder mitgeprägt wurde, die italienischen Handelsrepubliken dienten Nürnberg hinsichtlich der politischen Organisation durchaus als Vorbild, wäre anhand italienischer Handelsgerichte hinsichtlich ähnlicher Muster zu prüfen.<sup>25</sup> Die Zusammensetzung des Gerichts entspricht zwar nicht dem Bozner Modell eines rein kaufmännisch besetzten Handelsgerichts, die Kaufleute waren jedoch in Nürnberg massgeblich am Gericht beteiligt, während die Juristen nur eine beratende Aufgabe hatten. Inwiefern die abgeordneten Ratsherren aus dem Handel kamen und welchen Einfluss diese nahmen, wäre in Anbetracht des Rückzugs fast aller Patrizier aus dem aktiven Handel noch zu untersuchen.<sup>26</sup> Langfristig wurde das Handelsgericht von der ordentlichen städtischen Gerichtsbarkeit abgelöst und 1697 als selbständiges Gericht etabliert. Nürnberg trug noch auf eine andere Weise zur Entwicklung gemeinsamer Rechtsprinzipien bei, denn eine weitere wichtige Aufgabe der Nürnberger Handelsgerichtsbarkeit waren Rechtsgutachten, *Parere*, die von den Marktvorstehern, nach 1635 auch zusammen mit den Marktadjunkten, erstellt wurden. Diese *Parere* befassten sich häufig mit Wechselsachen und wurden europaweit konsultiert. Die Praxis der zirkulierenden *Parere* erscheint vor dem Hintergrund des praktizierten Rechtspluralismus von grundlegender Bedeutung, da für die Rechtssicherheit transeuropäischer Wirtschaftsbeziehungen ein gewisser Konsens in grundlegenden Rechtspositionen notwendig war. Auch wenn *Parere* einzelne Verfahren nicht immer direkt beeinflussen konnten<sup>27</sup>, so gaben sie Anlass sich ortsübergreifend mit offenen Fragen der Handelsrechtspraxis zu befassen. Die Wahrnehmung einer effektiven Handelsgerichtsbarkeit als Standortfaktor,

wobei der Bozner Merkantilmagistrat durchaus als Vorbild wahrgenommen wurde, wird in den Gründungen von Braunschweig und Leipzig deutlich. Seit 1675 versuchte Herzog Rudolf August die Braunschweiger Messen durch eine erneute kaiserliche Privilegierung zu beleben.<sup>28</sup> Nachdem Leipzig und Frankfurt am Main diese Bestrebungen am Wiener Hof wegen befürchteter Konkurrenz für die eigenen Messen unterbunden hatten, erliess der Herzog 1681 als Ausweg eine Resolution, die eine bessere Umsetzung eines kaiserlichen Privilegs von 1505, das bis zum 17. Jahrhundert auch bestätigt worden war, vorsah. Wesentliches Element war die Wahl eines Kommerzienkollegiums von zehn Grosshändlern, die für die erste und zweite Instanz je drei Richter vorschlagen sollten. Zudem sollten in die erste Instanz zwei Braunschweiger Ratsherren, Gelehrte oder Kaufleute berufen werden; von diesen sollten einem die Direktion und der Stichentscheid zustehen. Der zweiten Instanz zur Appellation sollten noch ein Bürgermeister, der Syndikus oder Konziliar der Stadt sowie zwei Ratsherren und ein Sekretär angehören. Das Gericht war nur für den Messehandel zuständig und sollte im summarischen Verfahren entscheiden. Von der Zusammensetzung her sollte es dem Modell eines rein kaufmännisch besetzten Handelsgericht entsprechen. Zur praktischen Umsetzung und zur Tätigkeit des Gerichts liegen in der Forschung jedoch leider keine Angaben vor.

Zur gleichen Zeit befanden sich die Leipziger Messen nach einer Pestepidemie um 1680 in einer Krise, welche die Konkurrenten der Messestadt durch das Abwerben von Messekaufleuten zu nutzen versuchen. Die Einrichtung eines neuen Handelsgerichts auf den Braunschweiger Messen wurde daher als zusätzlicher Konkurrenzfaktor wahrgenommen.<sup>29</sup> Während Kurfürst Johann Georg III. gegenüber Vorschlägen einer Kommission von Kaufleuten zur Wiederbelebung der Messen aufgeschlossen war, betrachtete sich der Rat der Stadt mit der Leipziger Kaufmannschaft als eigentlich zuständige Instanz. Der Vorschlag, ein Handelsgericht einzurichten, stiess daher auf vielfältige Widerstände. Der Stadtrat betrachtete die Vorschläge, die sich an den vorhandenen Handelsgerichten orientierten, als unzulässigen Eingriff in seine Gerichtshoheit. Nach langen Verhandlungen kam der Kurfürst in der Neuen Leipziger Handelsgerichtsordnung von 1682 zu der Lösung, ein eigenständiges Handelsgericht aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen und den Rat der Stadt Leipzig zu beauftragen, ein eigenes, von den städtischen Gerichten unterschiedenes Gericht für Handelssachen einzurichten, dessen Ordnung aus den vorangegangenen Verhandlungen hervorgegangen war. Das Gericht sollte aus mindestens vier Personen «ihres Mittels», Gelehrten und Kaufleuten, bestehen, denen das notwendige Personal zugeordnet werden sollte.

Das Leipziger Gericht sollte nicht nur zur Messezeit tagen und wurde damit zum ersten permanenten ordentlichen deutschen Handelsgericht. Ebenfalls 1682 wurde eine neue, umfassende Wechselordnung der Stadt Leipzig erlassen. Nicht in allen deutschen Handelszentren wurden neue Handelsgerichte gegründet, sondern die ordentlichen städtischen Gerichte qualifizierten sich soweit in Handelssachen, dass ihre Verfahren und ihre Rechtsprechung als adäquat betrachtet wurden, wie es in Frankfurt am Main, Augsburg, Lübeck, Köln und Breslau der Fall war. Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform der Handelsgerichte wurden bis zum frühen 18. Jahrhundert in den deutschen Territorien fast flächendeckend Wechselordnungen erlassen, die vom Umfang und Inhalt her sehr unterschiedlich ausfielen.<sup>30</sup> Eine systematische historische Analyse dieser Ordnungen und damit auch der gegenseitigen Rezeptionswege steht noch weitgehend aus.

### **Handelsrecht im Transit: einige Ergebnisse**

Die Ergebnisse zum transalpinen Transit italienischer Formen der Handelsgerichtsbarkeit fallen etwas ambivalent aus. Einerseits wurde spätestens durch den Merkantilmagistrat in Bozen eine Vorlage für kaufmännische Handelsgerichte im deutschen Handelsraum geschaffen, die grosse Aufmerksamkeit fand. Dazu dürften auch die in beiden Sprachen verfassten Drucke des Privilegs und der Marktordnung beigetragen haben, die eine Rezeption erleichterten. Untersuchungen zur Rezeption der einzelnen Rechtsvorschriften in den späteren Markt- und Wechselordnungen bleiben noch durchzuführen. Selbst in Bozen hatte sich diese institutionelle Form jedoch nur aufgrund bestimmter politischer Umstände etablieren lassen, in anderen Fällen scheiterten die Versuche, die Gerichtsverfassung derart grundlegend zu verändern, an der Macht der kommunalen Obrigkeiten. In führenden Handelszentren des Transalpinhandels verblieb die Handelsgerichtsbarkeit bei den etablierten Gerichten. Immerhin führte das Vorbild zu einem Ausbau der deutschen Handelsgerichtsbarkeit, die sich dabei zumindest an einigen Grundprinzipien hinsichtlich des Verfahrensordnung und der Besetzung der Gerichte mit in Handelssachen kompetenten Personen auch am italienischen Vorbild orientierte. In der Praxis scheinen die Akteure sich wie in anderen Rechtsbereichen mit der Vielfalt der gerichtlichen Organisation arrangiert zu haben, wichtiger dürfte für die Kaufleute gewesen sein, dass die Rechtspraktiken in Bezug auf den Handel, wie sie in den Rechtsordnungen ge-

regelt wurden, an den verschiedenen Orten weitgehend kohärenten Prinzipien folgten.<sup>31</sup>

In einem Punkt blieb die Bozner Marktordnung möglicherweise unfreiwillig wirkmächtig. Das konsequente Verbot des Indossaments, wobei noch zu klären wäre, inwiefern es auch in der Praxis entsprechend eingehalten wurde<sup>32</sup>, beeinflusste den Handel mit anderen Märkten, die zum Teil Sonderregelungen für den Wechselhandel mit Bozen erliessen. Dave De ruysscher sieht aus niederländischer Sicht im Festhalten des italienischen Handelsraums am Verbot des Indossaments und der sukzessiven Aufhebung des Verbots in deutschen Wechselordnungen einen der Gründe, dass italienisches Handelsrecht nördlich der Alpen als Vorbild zugunsten niederländischer Rechtsregelungen, insbesondere hinsichtlich der Indossierung von Wechseln, an Bedeutung verlor.<sup>33</sup> Dieser Befund zum transalpinen Transit von Handelsrecht bleibt zu diskutieren und weiter zu erforschen.

#### Anmerkungen

- 1 Auf dieser Grundlage wurde die französische «*Économie des conventions*» entwickelt, cf. R. Diaz-Bone, *Die «Économie des conventions». Grundlagen und Entwicklungen der neuen französischen Wirtschaftssoziologie*, Wiesbaden 2015; zur Wirtschaftsgeschichte R. Diaz-Bone, R. Salais (Hrsg.), *Conventions and Institutions from a Historical Perspective / Konventionen und Institutionen in historischer Perspektive* (Special Issue), *Historical Social Research / Historische Sozialforschung*, 138, 36, 4, 2011, S. 7–247; B. De Munck, D. Lyna (Hrsg.), *Concepts of Value in Material Culture, 1500–1900*, Farnham 2015.
- 2 Cf. M. Hutter, *Die Gestaltung der Property Rights als Mittel gesellschaftlich-wirtschaftlicher Interaktion*, Göttingen 1979. Der Jurist Rudolph von Ihring vertrat bereits im 19. Jahrhundert die Idee, Handel als Übertragung von Rechten zu interpretieren; *Ibid.* S. 62f.
- 3 Cf. dazu am Beispiel Antwerpens im 15. Jahrhundert, wo die Wahrung geschlossener Verträge Grundlage der Verfahren war, D. De Ruysscher, «From Usages of Merchants to Default Rules: Practices of Trade, *Ius commune* and Urban Law in Early Modern Antwerp», *The Journal of Legal History*, 33, 1, 2012, S. 3–29 (hier S. 8–17).
- 4 Noch immer am ausführlichsten A. Schultze, «Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters», *Historische Zeitschrift*, 101, 1908, S. 473–528; mit positiverer Bewertung H. Thieme, «Die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert», in: F. L. Ganshof (Hrsg.), *L'Étranger. Deuxième Partie (Receuil de la Société Jean Bodin)*, 10, Brüssel 1958, S. 201–216; W. Silberschmidt, *Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts*, Leipzig 1894, S. 31f.
- 5 Cf. A. Lattes, *Il diritto commerciale*, Mailand 1884; neuere Überblicke bei V. Piergiovanni, «La giustizia mercantile», in: A. Padoa Schioppa, G. di Renzo Villata, G. P. Massetto (Hrsg.), *Amicitiae Pignus. Studi in ricordo di Adriano Cavanna*, Mailand 2003, Bd. 3, S. 1841–1858 (hier S. 1843–1852); M. Fortunati, «The fairs between *lex mercatoria* and *ius mercatorum*», in: V. Piergiovanni (Hrsg.), *From «lex mercatoria» to Commercial Law*, Berlin 2005, S. 143–164; M. Fortunati, «Le giurisdizioni mercantili nel commercio di antico regime», in: A. Bonoldi, M. A. Denzel (Hrsg.), *Bozen im Messenetz Europas (17.–19. Jahrhundert / Bolzano nel sistema fieristico europeo (secc.*

- XVII–XIX), Bozen 2007, S. 85–100 (hier S. 86–95); M. Fusaro, «Politics of Justice / Politics of Trade: Foreign Merchants and the Administration of Justice from the Records of Venice's Giudici del Forestier», *Mélanges de l'École de Rome – Italie et Méditerranée modernes et contemporaines*, 126, 1, 2014, <http://mefrim.revues.org/1665>.
- 6 D. De Ruysscher, «L'acculturation juridique des coutumes commerciales à Anvers. L'exemple de la lettre de change (XVI<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècle)», in: B. Coppein, F. Stevens, L. Waelkens (Hrsg.), *Modernisme, Tradition et Acculturation juridique*, (Actes des Journées internationales de la Société d'Histoire du Droit tenues à Louvain, 28 mai–1 juin 2008), Brussel 2011, S. 151–160 (hier S. 156f).
- 7 A. Cordes, «The Search for a *Medieval Lex mercatoria*», in: Piergiovanni (wie Anm. 5), S. 53–67; M. Fortunati, «La lex mercatoria nella tradizione e nella recente ricostruzione storico-giuridica», *Sociologia del diritto*, 2, 3, 2005, S. 29–41; D. De Ruysscher, «La lex mercatoria contextualisée. Tracer son parcours intellectuel», *Revue historique de droit français et étranger*, 90, 4, 2012, S. 499–515; S. Gialdroni, «Gerard Malynes e la questione della lex mercatoria», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 126, 2009, S. 38–69; A. Bonoldi, «Mercanti a processo: la risoluzione delle controversie tra operatori alle fiere di Bolzano (secc. XVII–XVIII)», in: A. Bonoldi, A. Leonardi, K. Occhi (Hrsg.), *Interessi e regole. Operatori e istituzioni nel commercio transalpino in età moderna (secoli XVI–XIX)*, Bologna 2012, S. 29–58 (hier S. 29–42).
- 8 Cf. D. De Ruysscher, *Naer het Romeinsch recht alsmede den stiel mercantiel. Handel en recht in de Antwerpse rechtbank (16de–17de eeuw)*, Kortrijk-Heule 2009; A. Amend-Traut, *Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2009.
- 9 Silberschmidt (wie Anm. 4) ist für das 16. und 17. Jahrhundert immer noch grundlegend. Die meisten neueren Studien richten ihren Schwerpunkt auf das 18. Jahrhundert. Ein neuerer Überblick bei K.-O. Scherner, «Formen der Konfliktlösung im Handels- und Seerecht in Nürnberg, Hamburg und Leipzig zwischen 1500–1800», in: A. Cordes, S. Dauchy (Hrsg.), *Eine Grenze in Bewegung: Private und öffentliche Konfliktlösung im Handels- und Seerecht*, München 2013, S. 117–140.
- 10 Cf. zum Beispiel E.-C. Frenzt, *Das Hamburgische Admiralitätsgericht (1623–1811)*, Frankfurt am Main 1985.
- 11 Cf. M. Häberlein, «Firmenbankrotte, Sozialbeziehungen und Konfliktlösungsmechanismen in süddeutschen Städten um 1600», *Themenheft Bankrott, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 19, 2008, S. 10–35.
- 12 Cf. A. Lattes, «Il procedimento sommario» (1887), in: P. Sella, *Il procedimento civile nella legislazione statutaria italiana*, Mailand 1927, S. 216–267; S. Barbacetto, «L'olio lucchese dell'abate Tucci. Intorno alla giurisdizione del Magistrato mercantile di Bolzano», in: Bonoldi/Leonardi/Occhi (wie Anm. 7), S. 59–86 (hier S. 67f).
- 13 Für Italien zuletzt Fusaro (wie Anm. 5).
- 14 Zur Gründung des Merkantilmagistrats immer noch grundlegend ist F. Huter, «Die Quellen des Messgerichtsprivilegs der Erzherzogin Claudia für die Boznermärkte (1635)», *Bozner Jahrbuch für Geschichte / Kultur und Kunst*, 1927, S. 5–129; Silberschmidt (wie Anm. 4); Bonoldi (wie Anm. 7); Barbacetto (wie Anm. 12), S. 59–71; auf Grundlage des aktuellen Forschungsstands C. Jeggle, «Privilegierte Rechtssprechung: Die Gründung des Merkantilmagistrats in Bozen im 17. Jahrhundert», in: G. Garrner (Hrsg.), *Die Ökonomie des Privilegs. Westeuropa 16.–19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2016, S. 197–223. Der folgende Abschnitt basiert auf diesem Beitrag.
- 15 Cf. H. Heiss, «Die ökonomische Schattenregierung Tirols. Zur Rolle des Bozner Merkantilmagistrates vom 17. bis ins frühe 19. Jahrhundert», *Geschichte und Region / Storia e regione*, 1, 1992, S. 66–87.
- 16 Zu Wagner cf. H. Heiss, «Bürgerlicher Aufstieg im 17. Jahrhundert. Der Tiroler Kaufmann David Wagner», in: L. Carlen, G. Imboden (Hrsg.), *Kräfte der Wirtschaft. Unternehmergestalten des Alpenraums im 17. Jahrhundert*, Brig 1992, S. 121–144; J. Hirn, «Die lange Münze in Tirol und ihre Folgen», *Archiv für österreichische Geschichte*, 104, 1915, S. 1–119 (hier S. 54–107).

- 17 Huter (wie Anm. 14), S. 51–82; G. Mandich, «Istituzione delle fiere veronesi (1631) e riorganizzazione delle fiere bolzanine (1633–35)», *Cultura atesina*, 1, 1947, S. 71–77, 107–115.
- 18 G. Mandich, «Fiere cambiari concorrenti (genovesi, fiorentine, veneziane) nel 1622–1652», in: A. De Maddalena, H. Kellenbenz (Hrsg.), *La repubblica internazionale del denaro tra XV e XVII secolo*, Bologna 1986, S. 123–151; C. Marsilio, «Dove il denaro fa denaro». *Gli operatori finanziari genovesi nelle fiere di cambio del XVII secolo*, Novi Ligure 2008; zu den Standorten der Messen die Aufstellung bei C. Marsilio, «O dinheiro morreu. Paz à sua alma danada». *Gli operatori finanziari del XVII secolo tra investimenti e speculazioni*, Palermo 2012, S. 133–160.
- 19 R. Ehrenberg, *Das Zeitalter der Fugger*, Bd. 2, *Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrhunderts*, Jena 1896, S. 227.
- 20 Cf. allgemein Piergiovanni (wie Anm. 5), S. 1845; zu Bozen Silberschmidt (wie Anm. 4), S. 174.
- 21 Cf. für Augsburg M. Rintelen, «Das Ragionenbuch der Augsburger Kaufmannschaft. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsregisters», *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg*, 39, 1913, S. 96–143; für Frankfurt am Main R. Heimann, *Die Entwicklung der Handelsrechtlichen Veröffentlichung vom ALR bis zum ADHGB*, Berlin 2010, S. 32–46.
- 22 Eine ausführliche Untersuchung zur Entwicklung der deutschen Handelsgerichte bei C. Jeggle, «Gute Ordnung der Wechselmärkte? Marktexpansion und Handelsgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert», in: S. Richter, G. Garner (Hrsg.), «Eigennutz» und «gute Ordnung». *Ökonomisierungen der Welt im 17. Jahrhundert. 14. Jahrestreffen des Wolfenbüttler Arbeitskreises für Barockforschung*, Wiesbaden 2016, S. 49–66.
- 23 Silberschmidt (wie Anm. 4), S. 72–85; T. Heerdegen, *Das Merkantil-, Friedens-, und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg*, Nürnberg 1897, S. 13–16; Scherner (wie Anm. 9), S. 121–129.
- 24 Cf. M. A. Denzel, *Der Nürnberger Banco Publico, seine Kaufleute und ihr Zahlungsverkehr (1621–1827)*, Stuttgart 2012, S. 101–107.
- 25 Cf. Huter (wie Anm. 14), S. 84f. Auf die besondere Form der Venezianischen Handelsgerichtsbarkeit verweist Fusaro (wie Anm. 5).
- 26 Cf. G. Seibold, *Wirtschaftlicher Erfolg in Zeiten des politischen Niedergangs. Augsburger und Nürnberger Unternehmer in den Jahren zwischen 1648–1806*, Augsburg 2014.
- 27 E.-C. Frentz, «Kaufmännische Gutachten – Parere – im hamburgischen Seeprozess», *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, 10, 1988, S. 151–178.
- 28 Silberschmidt (wie Anm. 4), S. 120f.
- 29 *Ibid.*, S. 122–138; R. Beachy, «Fernhandel und Krämergeist. Die Leipziger Handelsdeputierten und die Einführung der sächsischen Wechselordnung 1682», in: H. Zwahr, T. Topfstedt, G. Bentele (Hrsg.), *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn, Teilband 1: 1497–1914*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 135–147; Scherner (wie Anm. 9), S. 136–138.
- 30 Übersicht der Wechselordnungen bei C. S. Grünhut, *Wechselrecht, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft*, 3. Abteilung, 2. Teil, Bd. 1, Leipzig 1897, S. 103–113; eine Sammlung bei J. G. Siegel, *Corpus Juris Cambialis*, Leipzig 1742, mit späteren Fortsetzungen. Cf. auch Jeggle (wie Anm. 22).
- 31 Cf. Gialdroni (wie Anm. 7); K. O. Scherner, «Allgemeine Rechtsgrundsätze und Rechtsvergleichung im europäischen Handelsrecht des 17. und 18. Jahrhunderts», *Ius Commune*, 7, 1978, S. 118–135.
- 32 Cf. G. Mandich, «Geld- und Kreditwesen der Bozner Märkte (1633–1664)», in: Südtiroler Landessparkasse (Hrsg.), *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Südtirols. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Südtiroler Sparkasse*, Bozen 1979, S. 459–548; G. Mandich, «Wechselgeschäfte auf den Bozner Messen in der Zeit der Erzherzogin Claudia (1633–1645)», in: *Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen* (Hrsg.), *Die Bozner Handelskammer vom Merkantilmagistrat bis zur Gegenwart*, Bozen 1981, S. 69–95.
- 33 D. De Ruyscher, «Innovating Financial Law in Early Modern Europe: Transfers of Commercial Paper and Recourse Liability in Legislation and Ius Commune (Sixteenth to Eighteenth Centuries)», *European Review of Private Law*, 5, 2011, S. 505–518 (hier S. 513).